

**Stellungnahme der Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland  
zur vorläufigen Beschlussvorlage  
»Besoldungsniveau der Pfarrerinnen und Pfarrer  
sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten«**

Die Pfarrerschaft lebt und arbeitet in besonderem Maße in einer Dienstgemeinschaft. Dies wird für uns unter anderem auch deutlich in einer Besoldung, die nicht nach Sonderaufgaben oder stellen- bzw. leistungsunabhängigen Zulagen differenziert wird.

Das bis 28.02.2008 geltende System der automatischen Regeldurchstufung (Vorl. Beschlussantrag S. 3. Nr. 2) halten wir für bewährt und gerecht. Es schafft Transparenz und finanzielle Planbarkeit bis hin zur Altersversorgung und berücksichtigt in angemessener Weise die Aufwendungen für Ehepartner und Kinder. Zugleich behält der Pfarrberuf eine finanzielle Attraktivität, weil die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Gegensatz zum öffentlichen Dienst fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten über A 13 hinaus durch die Durchstufung nach A 14 ausgeglichen werden.

Auf Grundlage obiger Argumentation lehnen wir den Vorschlag Nr. 3 (a.a.O., S. 3) der Festschreibung der Besoldung auf ein einheitliches Niveau von A 13 ab.

Vorschlag Nr. 4 (a.a.O.), eine Festschreibung der Besoldung auf ein einheitliches Niveau mit Gewährung stellen- und leistungsunabhängiger Zulagen, lehnen wir als viel zu umständlich und intransparent ab. Die automatische Regeldurchstufung ist wesentlich einfacher und gerechter.

Eine sonderaufgabenbezogene Differenzierung der Pfarrstellen nach Vorschlag 1 (a.a.O., S. 3) widerspricht dem Grundgedanken der Dienstgemeinschaft. Von den Pfarrerinnen und Pfarrern wird erwartet, Sonderaufgaben im Kirchenkreis und ggf. in der Landeskirche wahrzunehmen (vgl. Art. 50 KO). Eine Differenzierung der Besoldung nach Sonderaufgaben führt zu einer schwer nachvollziehbaren unterschiedlichen Gewichtung der Sonderaufgaben und einer Ungleichbehandlung synodaler Beauftragungen. Die Gewährung einer zeitlich befristeten ruhegehaltstfähigen Zulage erschwert oder behindert aufgrund ihrer anteiligen Anrechnung u. U. den Pfarrstellenwechsel.

Eine Weiterführung der Interimsregelung (Vorschlag 5, a.a.O., S. 4) halten wir ebenfalls nicht für wünschenswert, da hier mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die späteren Versorgungsleistungen zu rechnen ist. Wir geben zu bedenken, dass die Entwicklung der Versorgungsbezüge im Blick auf das Leistungsniveau unabsehbar ist. Die Landeskirche müsste in diesem Fall den Aufbau einer zusätzlichen, privaten Altersvorsorge unterstützen, damit die jetzt und künftig unter die Interimsregelung fallenden Pfarrerinnen und Pfarrer hinsichtlich des Niveaus der Altersversorgung nicht unmäßig belastet bzw. benachteiligt werden.

Außerdem sehen wir bei den nichtruhegehaltsfähigen Zulagen der Interimsregelung eine deutliche Ungleichbehandlung der Pfarrerschaft im Vergleich zu den ruhegehaltsfähigen Zulagen bei Assessorinnen/Assessoren, Superintendentinnen/Superintendenten, Landespfarrerinnen/Landespfarrern sowie den hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung. Soll die inhaltliche Vorgabe einer Dienstgemeinschaft aufrechterhalten bleiben (s.o.), dann muss es auch hier zu den entsprechenden Angleichungen kommen.

Als Pfarrvertretung sind wir uns dessen bewusst, dass wir die finanziellen Belastungen mittragen müssen, die auf unsere Kirche zukommen. Bereits in seinem Weihnachtsrundbrief 2005 (S. 4) hat Präses Schneider auf die finanziellen Einbußen der Pfarrerschaft seit 1995 hingewiesen. Diese Einbußen haben seither zugenommen, so dass wir davon ausgehen, dass seitens der Pfarrerinnen und Pfarrer schon in der Vergangenheit beträchtliche Einsparleistungen erbracht worden sind.

So halten wir es – auch unter den Aspekten der Transparenz, der Einfachheit, aber auch der Wertschätzung unseres Berufes – für ganz wesentlich, dass die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer an die Besoldung der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen angekoppelt bleibt. Im Unterschied zu den beim Land vorgesehenen finanziellen Entwicklungsmöglichkeiten über A 13 hinaus (durch Bewerbung auf einer höher dotierte Stelle) sollte aber an dem Prinzip der Regeldurchstufung nach zwölf Jahren von A 13 nach A 14 festgehalten wird.

Aachen, 31. Mai 2010

Asta Brants, Vorsitzende der Pfarrvertretung